
**Statuten des Vereins
"Kulturfabrik Rorschach"**

I. NAME, SITZ, ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Kulturfabrik Rorschach" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Rorschach.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt in gemeinnütziger Weise die Förderung der Kulturszene von Rorschach.

² Der Verein gibt sich die Aufgabe, Kultur in einem breiten Spektrum zu vermitteln, um die Lebensqualität in der Region Rorschach-Rorschacherberg-Goldach und generell im Kanton St. Gallen zu fördern durch regelmässige kulturelle Veranstaltungen.

³ Der Verein setzt sich zum Ziel, etablierten wie aufstrebenden regionalen bis internationalen Künstlerinnen und Künstlern eine Plattform zu bieten für geschlossene oder öffentliche Veranstaltungen.

⁴ Der Verein strebt einen Kulturaustausch sowohl innerhalb der Region als auch mit anderen Regionen an.

⁵ Der Vereinsvorstand kann für die Erfüllung des Vereinszwecks Aufgaben einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Dritten übertragen und dabei deren Kompetenzen regeln.

⁶ Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

⁷ Der Verein verfolgt keine kommerzielle Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

² Die Mitgliedschaft entsteht mit dem Aufnahmebeschlusses durch den Vorstand und der Bezahlung des jährlichen, von der Vereinsversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrages. Der Vorstand entscheidet aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuchs. Eine Ablehnung des Gesuchs bedarf keiner Begründung.

³ Die Vereinsmitgliedschaft wird für jedes Vereinsjahr mit einem Mitgliederausweis bestätigt, sobald der Mitgliederbeitrag bezahlt ist.

Art. 4 Pflichten der Mitglieder

Vereinsmitglieder haben jährlich den Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 5 Rechte der Mitglieder

¹ Jedes Mitglied ist berechtigt, mit aktivem und passivem Wahlrecht sowie mit Stimmrecht an der Vereinsversammlung teilzunehmen.

Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft endet mit schriftlicher Mitteilung des austretenden Mitglieds an den Vorstand.

² Die Mitgliedschaft endet mit der Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags rückwirkend auf das Ende des bereits bezahlten Vereinsjahres.

Art. 7 Ausschluss

¹ Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Angabe der Gründe.

Art. 8 Ansprüche ausgeschiedener Mitglieder

¹ Das durch Austritt oder Ausschluss ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

² Mitgliederbeiträge für das noch laufende Vereinsjahr werden nicht zurückerstattet.

II. ORGANISATION

Art. 9 Organe

¹ Organe des Vereins sind:

- a. Die Vereinsversammlung;
- b. Der Vorstand;
- c. Die Rechnungsrevisoren.

² Der Vorstand kann weitere Organe bezeichnen, die dem Vorstand verantwortlich sind.

A. DIE VEREINSVERSAMMLUNG

Art. 10 Versammlung und Einberufung

¹ Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

² Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt.

³ Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand von sich aus oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Im letzteren Fall hat die Einberufung innert 8 Wochen zu erfolgen.

⁴ Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand mit Angabe der Traktanden unter Einhaltung einer Frist von grundsätzlich 20 Tagen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die vom Mitglied dem Vorstand gemeldete Adresse.

Art. 11 Anträge an die Vereinsversammlung

Mitglieder haben allfällige Anträge zur Behandlung an der Vereinsversammlung wenigstens 10 Tage im Voraus dem Vorstand einzureichen.

Art. 12 Vorsitz und Protokollführung

¹ Den Vorsitz in den Vereinsversammlungen führt das Präsidium, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands.

² Über Verhandlungen und Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die das Protokoll führende Person wird von der Versammlung bestimmt. Das Protokoll ist von der den Vorsitz innehabenden Person und von der das Protokoll führenden Person zu unterzeichnen.

³ Die Protokolle und Beschlüsse sind aufzubewahren.

Art. 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹ Die Vereinsversammlung ist immer beschlussfähig, sofern die Statuten nicht ein bestimmtes Anwesenheitsquorum vorschreiben. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

² Über Verhandlungsgegenstände, die nicht gehörig angekündigt worden sind, kann ein Beschluss nur dann gefällt werden, wenn dies wenigstens der anwesenden Mitglieder verlangen.

³ Jedes Mitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

⁴ Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende eine zweite Stimme für den Stichentscheid.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Vereinsversammlung hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b. Wahl und Abberufung des Präsidiums und der weiteren Mitglieder des Vorstandes unter Vorbehalt der von Amtes wegen im Vorstand einsitzenden Mitglieder;
- c. Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren;
- d. Genehmigung des Jahresberichts;
- e. Genehmigung der Jahresrechnung;
- f. Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages;
- g. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

² Im Übrigen ist die Vereinsversammlung zur Beschlussfassung über alle Gegenstände berufen, die ihr aus ihrer Mitte oder vom Vorstand unterbreitet werden.

B. DER VORSTAND

Art. 15 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Vorstand besteht aus wenigstens drei Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung gewählt werden.

² Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 16 Konstituierung und Zeichnungsberechtigung

¹ Das Präsidium wird durch die Vereinsversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

² Es besteht Kollektivzeichnungsrecht zu zweien.

Art. 17 Sitzung und Einberufung

¹ Der Vorstand versammelt sich zu Sitzungen, sooft es die Geschäfte erfordern.

² Die Sitzungen des Vorstandes werden durch das Präsidium des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von grundsätzlich 14 Tagen und Angabe der Traktanden durch schriftliche Mitteilung einberufen.

Art. 18 Vorsitz und Protokollführung

¹ Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes führt das Präsidium, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands.

² Über Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von der den Vorsitz innehabenden Person und von der das Protokoll führenden Person, die nicht dem Vorstand anzugehören braucht, zu unterzeichnen ist.

³ Die Protokolle und Beschlüsse sind aufzubewahren.

Art. 19 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

¹ Bei ordnungsgemäss einberufenen Sitzungen ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und Wahlen mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

² Bei Stimmgleichheit hat die den Vorsitz innehabende Person eine zweite Stimme für den Stichentscheid.

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und er entscheidet in allen Angelegenheiten, die durch Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ vorbehalten oder übertragen sind.

² Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. die Vorbereitung und Durchführung von Vereinsversammlungen;
- b. die Vollziehung der Vereinsbeschlüsse;
- c. die Ernennung von Vereinsmitgliedern;
- d. die Vertretung des Vereins nach Aussen;
- e. die Festlegung der Kategorien, Konditionen und Gebühren für Member-Cards;
- f. die Beschaffung und Verwaltung der Finanzen des Vereins.

³ Der Vorstand kann Member-Cards der verschiedenen Kategorien gratis abgeben an Personen, die sich für den Verein in irgendeiner Form (z.B. Gönner und Sponsoren) eingesetzt haben, sowie zu Werbezwecken. Der Vorstand kann weiter nach eigenem Ermessen für einzelne Personen (z.B. mittellose oder handycapierte Personen) oder Personengruppen reduzierte Mitgliedschaftsbeiträge erheben. Desgleichen kann er nach eigenem Ermessen allfällige Reduktionen festlegen für die Mitgliedschaftsgebühr von Personen, die erst im Laufe der Saison Mitglieder werden.

⁴ Der Vorstand kann für besondere Aufgaben des Vereins einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Dritten Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen regeln.

⁵ Der Vorstand kann im Rahmen eines Organisationsreglements die operative Clubleitung einer Geschäftsführung übertragen.

⁶ Der Vorstand kann über alle Gegenstände Beschluss fassen, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

C. DIE RECHNUNGSREVISOREN

Art. 21 Wahl und Mandat

¹ Die Vereinsversammlung wählt jeweils für eine Amtszeit von einem Jahr mindestens zwei Rechnungsrevisoren oder eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen. Wiederwahl ist zulässig.

² Die Rechnungsrevisoren haben das Rechnungswesen des Vereins jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis der Vereinsversammlung einen Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie haben bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Vorstand mitzuteilen.

III. FINANZEN

Art. 22 Finanzierung, Mitgliederbeiträge

¹ Der Verein finanziert sich durch:

- a. Mitgliederbeiträge;
- b. Verkauf von Member-Cards;
- c. Gönner- und Sponsorenbeiträge sowie weitere private und öffentliche Zuwendungen;
- d. Erträge aus Veranstaltungen;
- e. Erträge aus dem Vereinsvermögen.

Art. 23 Gönner und Sponsoren

¹ Gönner sind natürliche Personen, juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, die den Verein finanziell unterstützen.

² Der jährliche Gönner-Beitrag wird durch den Vorstand festgelegt. Gönner werden auf deren Wunsch im Rahmen der Vereinstätigkeit einmal veröffentlicht.

³ Sponsoren sind natürliche Personen, juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, die den Verein finanziell wesentlich unterstützen.

⁴ Gönnern und Sponsoren stehen keine Mitgliedschaftsrechte zu.

⁵ Der Vorstand kann Gönner oder Sponsoren, deren eigene Zielsetzungen mit dem Vereinszweck unvereinbar sind, ablehnen.

Art. 24 Haftung, Vereins- und Rechnungsjahr.

¹ Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Falls der Vorstand keinen anders lautenden Beschluss fällt, entspricht das Vereins- und Rechnungsjahr dem Kalenderjahr.

IV. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 25 Statutenänderung

Änderungen der Statuten können durch die Vereinsversammlung bei einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

Art. 26 Auflösung

¹ Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

² Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

³ Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

⁴ Bei Auflösung ist das noch vorhandene Vermögen entweder an eine Institution mit ähnlich gelagertem Zweck oder an eine gemeinnützige Institution mit Sitz in der Schweiz zu übertragen.

⁵ Ein Rückfall von Vereinsvermögen an die Vereinsmitglieder und Spender oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Inkrafttreten

Die Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Vereinsversammlung sofort in Kraft.

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. Dezember 2021 in Rorschach genehmigt.

Der Vorsitzende



Andreas B. Müller